

Satzung Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Marburg

§ 1 Grundlage

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Marburg „ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ (Basisformel des Ökumen. Rates der Kirchen, 1961)

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die unterzeichneten Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften, die in Marburg vertreten sind. Die Mitglieder sind mit je einem Delegierten und einem stellvertretenden Delegierten pro angefangene 2000 Gemeindeglieder in der ACK vertreten (Stand vom 1. August 2008). Die Mitglieder entscheiden einstimmig (bei möglicher Enthaltung) über die Aufnahme weiterer Mitglieder. Ein Antrag ist schriftlich von der Leitung einer Kirche, Gemeinde oder Gemeinschaft an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Grundlage (§ 1), die Rechtsfähigkeit einer Gemeinschaft sowie die Zustimmung ihrer überörtlichen Kirchenleitung. Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht anstreben, kann die Arbeitsgemeinschaft als Gastmitglieder oder ständige Beobachter aufnehmen. Hierzu genügt eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Dekanin/der Dekan des Ev. Stadtkirchenkreises Marburg, der Dechant der Katholischen Kirche, Marburg und eine von der Ev. Allianz Marburg entsandte Person sind Delegierte von Amts wegen.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft der Kirchen hat vornehmlich folgende Aufgaben, die sich auf der Basis der Charta Oecumenica ergeben:

1. die Förderung und Durchführung von Aufgaben, die die Kirchen gemeinsam verantworten können, um so ihre Verbundenheit in Zeugnis und Dienst sichtbar zu machen (z.B. Ökumenischer Gottesdienst am 2. Pfingsttag; Gebetswoche für die Einheit der Christen, Nacht der Kirchen, Ökumen. Gemeindeausflug);
2. das theologische Gespräch unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung und Verständigung;
3. die gemeinsame Besinnung auf Fragen des Glaubens und des Lebens und die Weitergabe von Anstößen zu einer entsprechenden Besinnung innerhalb der Kirchen und in der Öffentlichkeit;
4. der Austausch von Informationen unter den örtlichen Mitgliedern;

§ 4 Arbeitsweise

1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens viermal im Laufe eines Jahres zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.
2. Die Treffen sollten in einer freundlichen und geschwisterlichen Atmosphäre stattfinden. Sie dienen dem Austausch, dem gegenseitigen vertiefenden Kennenlernen, dem theologischen Gespräch und den Verhandlungen über gemeinsame Anliegen. Gastmitglieder haben uneingeschränktes Mitspracherecht. Soweit möglich, werden Entscheidungen in gemeinsamer Verständigung ohne formale Abstimmung getroffen. Weitere Gäste und Beobachter können mit Billigung des Vorstandes zu den Treffen eingeladen werden.
3. Die Arbeitsgemeinschaft beschließt mit Stimmenmehrheit der Delegierten. Die Delegierten haben vor wichtigen Beschlüssen Gelegenheit zur Rücksprache mit der sie entsendenden Kirche.
4. Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft stellen Empfehlungen an die Mitglieder dar, die darüber endgültig entscheiden.
5. Zu den Sitzungen wird schriftlich mit einer Tagesordnung eingeladen. Von den Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das den Delegierten und den Gästen zugeleitet wird.

§ 5 Vorstand

1. Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Er besteht aus drei Delegierten, jeweils eine/r aus der Evangelischen Kirche, eine/r aus der Katholischen Kirche und eine/r aus den übrigen Kirchen und Gemeinschaften.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor, lädt zu ihnen ein und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.
4. Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung wahr oder er delegiert diese nach Absprache an einzelne Mitglieder, Arbeits- und Projektgruppen.

§ 6 Finanzen

Der Arbeitskreis führt keine eigene Kasse und verfügt über keinen eigenen Haushalt. Zu den Sitzungen wird in der Regel reihum eingeladen, die Gastgeber tragen die entstehenden Kosten. Projekte werden möglichst kostendeckend geplant. Defizite werden durch Umlage im Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten der beteiligten Gemeinden ausgeglichen.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten.

Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder vertreten sein.

§ 8 Inkrafttreten

Durch die Unterzeichnung dieser Satzung tritt sie in Kraft und wird für die unterzeichnenden Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften verbindlich. Die Gründungsmitglieder müssen einer der Kirchen angehören, die in der ACK Hessen-Rhein Hessen oder in der ACK Deutschland Mitgliedsstatus besitzen